

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1915

6 (1.6.1915)

Zeitschrift

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 6

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 M.
fürs Jahr.

Juni 1915

Der Anzeigerpreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
90 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

2. Jahrgang

Inhalt: Kriegsverföorgung Hinterbliebenenverföorgung. Kriegswochenhilfe. 6. Die Verwaltung Belgiens. Familienunterstüügungen betr. Krieg und Mutterchaftsverföicherung. Gebühren nach § 75 der Gemeindeordnung. Sind diese Gebühren im Konkursverfahren als bevorrechtete Forderungen (wie Umlagen zc.) zu betrachten? 7. Vergütung für die außerordentliche Tüügigkeit der Bürgermeister und Gemeindefchreiber während des Krieges. Volksschulbetrieb während des Krieges. Feuerverföicherung. Allerlei Verbandsnachrichten. 8. Bezirksverein Säckingen. 10. Briefkasten.

Kriegsverföorgung.

Seit anfang August v. Js. steht das deutsche Volk unter den Waffen, um den Kampf gegen eine Welt von Feinden erfolgreich durchzuführen. Es ist einmütig in dem festen Willen, Gut und Blut einzusetzen zum Schutze seiner höchsten Güter, zur Verteidigung seiner nationalen Ehre.

Daß Regierungen und Volksvertretung in der langen Friedenszeit ernstlich bemüht waren, unsere Wehrmacht zu verbessern und zu stärken, zeigen uns die Erfolge auf den Kriegsschauplätzen.

Wie auf militärischem Gebiete, so waren Bundesrat, Reichstag und Regierung aber auch auf dem Gebiete der Fürsorge für solche Personen und Familien tätig, die im Kriege oder im Frieden an ihrer Gesundheit Schaden erleiden und dadurch in der Ausübung ihres Berufes gehindert oder beschränkt werden und deren Ernährer im Kriege gefallen oder infolge einer Kriegsverwundung oder Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind.

Zwei Gesetze sind es, die hier in Betracht kommen und zwar

a) das Mannschafisverföorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 und

b) das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.

Ersteres regelt die Verföorgung der Unteroffiziere und Mannschaften sowie der Personen der freiwilligen Kriegstranckenpflege, letzteres die Hinterbliebenenverföorgung in Krieg und Frieden.

Wie die nachstehenden Ausführungen dartun, sind die Bestimmungen beider Gesetze in ihrer Wir-

kung so wohlwollend und enthalten eine solche Fülle nationaler Fürsorge, daß sie es verdienen, allgemein bekannt zu werden. Zu beachten ist besonders, daß für Friedens- und Kriegsinvaliden die gesetzliche Rente völlig gleich ist. Den Kriegsinvaliden wird aber neben der gesetzlichen Rente noch eine Kriegszulage (bei der Kaiserl. Marine eine Rentenerhöhung und bei den Kaiserl. Schutztruppen eine Tropenzulage) gewährt. Ferner wird den Familien der im Kriege Gefallenen oder an den Folgen des Kriegsdienstes Gestorbenen neben der allgemeinen Verföorgung die Kriegsverföorgung zugestanden.

Nachstehend sollen aus dem Mannschafisverföorgungsgesetz besprochen werden: 1. die Erwerbsunfähigkeitsrente, 2. die Verstümmelungszulage, 3. die Rentenerhöhung, 4. die Tropenzulage, 5. die Kriegszulage.

Was ist Rente überhaupt?

Die Rente ist eine Geldentschädigung einerseits für Militärdienstzeit von mindestens 12 Jahren, andererseits für eine im Militärdienst erlittene Einbuße an Gesundheit und Erwerbsfähigkeit.

Wie hoch ist die Rente?

Wird die Jahresrente voll gewährt (100 Prozent), so beträgt sie für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für Feldwebel 900 M., Sergeanten 720 M., Unteroffiziere 600 M. und für Gemeine 540 M. jährlich. Ist die Erwerbsunfähigkeit nur eine teilweise, dann wird sie nach Prozenten der Vollrente nach dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit gewährt. (Teilrente).

Wer hat Anspruch auf Rente?

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst Anspruch auf eine Rente (Militärrente) wenn und insoweit ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist. (Zur Klasse der Unteroffiziere im Sinne des Gesetzes gehören alle Unteroffiziere vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, zu den Gemeinen auch die Befreiten und die Einjährig-Freiwilligen etc.).

Wer stellt die Erwerbsunfähigkeit fest?

Der Grad der Erwerbsunfähigkeit wird sowohl für sich als in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer erlittenen Dienstbeschädigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt.

Wer hat Anspruch auf Verstümmelungszulage?

Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Rente auch Anspruch auf Verstümmelungszulage. Diese beträgt bei dem Verlust einer Hand 27 *M.*, eines Fußes 27 *M.*, der Sprache 27 *M.*, des Gehörs auf beiden Ohren 27 *M.* und bei Verlust oder Erblindung beider Augen 54 *M.* monatlich. Die Verstümmelungszulage von je 27 *M.* kann ferner bewilligt werden bei Störung der Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes, oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen. (Je nach dem Umfang der Verstümmelung können mehrere Verstümmelungszulagen neben einander bezogen werden. Die Verstümmelungszulage wird ohne jede Anrechnung auf Zivildienstentlohnungen empfangen).

Was ist Kriegszulage?

Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, haben neben dem Anspruch auf Rente auch Anspruch auf eine **Kriegszulage**. Diese beträgt monatlich 15 *M.* (jährlich 180 *M.*). Die Kriegszulage ist für Unteroffiziere und Mannschaften gleich hoch.

Beispiel: Ein Soldat hat im Krieg ein Bein verloren und wird mit 70 Prozent Erwerbsunfähigkeitsrente entlassen. Er erhält jährlich 70 Proz. von 540 *M.* Vollrente = 378 *M.*. Ferner erhält er die Verstümmelungszulage mit 12 mal 27 *M.* = 324 *M.* sowie die Kriegszulage mit 12 mal 15 *M.* =

180 *M.* Der Mann erhält jährlich 884 *M.* Die durch Verstümmelung nötig werdenden künstlichen Glieder beschafft die Militärverwaltung, die auch für deren Unterhaltung und Ersatz aufkommt.

Beispiel: Während des Krieges müssen einem Fliegerunteroffizier infolge Absturzes ein Arm und ein Bein abgenommen werden. Er wird mit der Vollrente (100 Prozent) der Erwerbsunfähigkeitsrente entlassen und erhält jährliche Rente 600 *M.*, Kriegszulage 180 *M.* und die doppelte Verstümmelungszulage mit je 27 *M.* = 54 *M.* = 12 mal 54 *M.* = zusammen 1428 *M.*

Wer erhält Rentenerhöhung?

Auf eine Rentenerhöhung im Betrage der **Kriegszulage** haben diejenigen Personen der Unterklassen der kaiserl. Marine Anspruch, welche entweder:

a) durch im Dienst erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder

b) infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthaltes in einem außereuropäischen Land oder während einer dienstlichen Seereise rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge des Vorjages ist.

Wer erhält Tropenzulage?

Auf eine Tropenzulage haben diejenigen Personen der Unterklassen der kaiserl. Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthaltes in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorjages ist. Die Tropenzulage beträgt monatlich 25 *M.*

Wer gilt als Kriegsteilnehmer?

Bezüglich der Versorgung sind Unteroffiziere und Mannschaften sowie Personen der freiwilligen Kriegskrankenpflege dann als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie im Dienste vor dem Feind oder bei einem Anlasse, der mit diesem Dienste zusammenhängt, eine Dienstbeschädigung erlitten haben, aus deren Folgen eine Versorgung abgeleitet werden kann. Eine Kriegsdienstbeschädigung muß nicht direkt auf dem Kriegsschauplatz oder vor dem Feind erlitten werden, man kann sich diese beispielsweise auch auf Märschen, bei Transporten, bei Bewachungen etc. zuziehen, vorausgesetzt, daß der Betroffene in einem „mobilen“ Dienstverhältnis steht. Als „mobil“ gelten nur Truppenformationen vor dem Feind, in bewaffneten Festungen und auf bewaffneten Schiffen, nicht aber in den Standorten. Vor dem Ausmarsch wird gewöhnlich das mobile Dienstverhältnis an die betr. Truppenteile beson-

ders bekannt gemacht. Uebrigens soll durch den Kaiser noch bestimmt werden, wer als Kriegsteilnehmer zu betrachten ist.

Sind obige Versorgungsgebühren zu versteuern?

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage (Rentenerhöhung bei Marine- und Tropenzulage bei Schutztruppen-Invaliden) und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Anschlag. (Zu den öffentlichen Abgaben jeder Art gehören z. B. Staatssteuern, Umlagen, Kirchensteuern u. Gnadengebühren werden ebenfalls nicht versteuert. Dagegen sind alle übrigen Gebühren — Rente, Rentenzuschüsse u. — bei der Anmeldung zur Steuer dem übrigen steuerbaren Einkommen zuzurechnen).

Können die Versorgungsgebühren gepfändet werden?

Die Versorgungsgebühren sind der Pfändung nicht unterworfen.

Hinterbliebenenversorgung

(bei Kriegsteilnehmern.)

1. Wer hat Anspruch auf Kriegsversorgung?

Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der zum Feldheere gehörigen Militärpersonen der Unterklassen mit Einschluß der auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege, die

- a) im Kriege geblieben oder infolge einer „Kriegsverwundung“ gestorben sind,
- b) eine sonstige „Kriegsdienstbeschädigung“ erlitten haben und an ihren Folgen gestorben sind,

erhalten Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld, im Falle zu b) jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß oder beim Fehlen eines Friedensschlusses vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist, eingetreten ist.

(Neben denen, die aktiv dienen, gehören zum Feldheere im Sinne obiger Bestimmungen alle aus Reserve-, Landwehr- und Landsturmverhältnissen eingezogenen oder freiwillig eingerückten Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie im mobilen Verhältnis stehen.)

2. Wie hoch ist das Kriegswitwengeld?

Für die Witwe eines Feldwebels, eines Bizefeldwebels, eines Sergeanten u. mit der Löhnung eines Bizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege 300 M.; für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden Person der freiwilligen Kriegskrankenpflege ohne höheren Rang 100 M. jährlich, sofern der Witwe die „allgemeine Versorgung“ zusteht.

3. Was versteht man unter „allgemeiner Versorgung“?

Man versteht darunter die Versorgung aufgrund des Mannschafts-Hinterbliebenengesetzes, aufgrund von Beamtengeetzen des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeinden und Städte, Institute usw., nicht aber jene aus Privatunternehmungen, aus einem eigenen Geschäft, aus einem Besitz, aus Vermögen, aus einer Versicherung, auch nicht aus der Invalidenversicherung.

Beispiel: Bezieht eine Witwe die Hinterbliebenenversorgung aus einem Beamtenverhältnis, aus dem Militärverhältnis ihres verstorbenen Mannes, dann ist dies die „allgemeine Versorgung“ und ihr steht dann das Kriegswitwengeld zu, wie oben angegeben.

4. Wie hoch ist das Kriegswitwengeld, wenn „allgemeine Versorgung“ nicht zusteht?

Für die Witwe eines Feldwebels, eines Bizefeldwebels, eines Sergeanten u. mit Löhnung eines Bizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege 600 M.; für die Witwe eines Sergeanten, eines Unteroffiziers, eines Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege 500 M.; für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden Person der freiwilligen Kriegskrankenpflege ohne höheren Rang 400 M.

Beispiel: Ein im Feld gefallener Landsturmann war Beamter. Aus dem Beamtenverhältnis erhält seine Witwe 300 M. Pension. Zu diesem Betrag kommt das Kriegswitwengeld (wie oben) mit 100 M., so daß sie jährlich 400 M. bekommt. Ein Landwirt oder Handwerker ist gefallen. Seine Witwe erhält als allgemeine Versorgung vom Militär jährlich 300 M. (so hoch ist das Friedenswitwengeld) und nebenbei das Kriegswitwengeld (Ziffer 2) mit 100 M., zusammen also 400 M. Der Gefallene war auch in der Invalidenversicherung und hatte bei dieser die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Da die Invalidenversicherung nicht als „allgemeine Versorgung“ gilt, erhält die Witwe auch noch das Witwengeld aus dieser Fürsorge.

Beispiel: Ein verheirateter Beamter hat als Unteroffizier am Kriege teilgenommen. Eine Kriegsdienstbeschädigung verursacht schon 4 Jahre nach Friedensschluß den Tod. Die Witwe erhält als „allgemeine Versorgung“ aus der Beamtenstelle 400 M. Außerdem stehen ihr aber auch 200 M. als Kriegswitwengeld zu. Wäre der Tod nach 10 Jahren (etwa im 11. oder 12. Jahre) nach Friedensschluß eingetreten, dann würde die Witwe nur das Witwengeld aus der Zivilstelle nicht aber auch das Kriegswitwengeld erhalten. Wäre der Tod infolge einer Kriegsverwundung eingetreten, dann

hätte die Witwe 200 M Kriegswitwengeld und außerdem die Versorgung aus dem Beamtenverhältnis, auch wenn der Tod lange nach Friedensschluß eingetreten wäre. Kriegsverwundung und Kriegsdienstbeschädigung (Ziffer 1 a und b oben) bilden also bei Regelung der Hinterbliebenenversorgung wichtige und getrennt zu haltende Begriffe.

5. Kriegswaisengeld.

Das Kriegswaisengeld beträgt jährlich a) wenn die „allgemeine Versorgung“ (Ziffer 3 oben) **zusteht;**

I. für jedes vaterlose Kind einer Militärperson der Unterlassen oder eines Angehörigen der freiwilligen Kriegstrankenpflege **108 M;**

II. für jedes elternlose Kind dieser Personen **140 M;**

b) wenn die „allgemeine Versorgung“ **nicht zusteht:**

I. für jedes vaterlose Kind dieser Personen **168 M;**

II. für jedes elternlose Kind dieser Personen **240 M.**

(Beim Kriegswaisengeld gibt es keinen Unterschied zwischen den einzelnen Dienstgraden und es hat das Kind eines Soldaten dieselben Ansprüche wie das Kind eines älteren Kapitulanten. Auch Kinder, die nach Umfluß von 15 Jahren nach dem Friedensschluß geboren sind, haben Anspruch auf Kriegswaisengeld, wenn sich die Eltern vor Umfluß dieser 15jährigen Frist verheiratet haben und der Tod des Vaters durch eine **Kriegsverwundung** verursacht war. **Beispiel:** Ein im Krieg gefallener Landwehrmann hinterläßt eine Witwe und 4 Kinder. Als „allgemeine Versorgung“ erhält die Witwe für sich 300 M und für jedes Kind 60 M, zusammen also 540 M. Außer diesem Betrage erhält sie 100 M Kriegswitwengeld und für jedes Kind ein Kriegswaisengeld von 108 M, zusammen also 532 M. Im ganzen erhält sie also 1072 M.

Beispiel: Ein Arbeiter (verheiratet) ist als Kriegsfreiwilliger eingezogen. Er stirbt 3 Jahre nach Beendigung des Krieges an den Folgen einer **Kriegsdienstbeschädigung**. Seine Witwe erhält 300 M Witwengeld und 100 M Kriegswitwengeld, für die 4 Kinder erhält sie 4 mal 60 M Waisengeld und 4 mal 108 M Kriegswaisengeld. Im ganzen bekommt sie 1072 M.

6. Wem kann sonst noch Hinterbliebenenversorgung gewährt werden?

Den Hinterbliebenen von solchen nicht dem Feldheere zugeteilten Angehörigen des aktiven Heeres, die in der Zeit von der Mobilmachung bis zur Demobilmachung wegen des eingetretenen Krieges außerordentlichen Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährli-

chen Einflüssen ausgesetzt waren und infolge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß gestorben sind, kann Hinterbliebenenversorgung gewährt werden.

Etwaige Härten, die sich beim Vollzug der Kriegerversorgungsgeetze ergeben, werden nach dem Kriege durch ergänzende gesetzliche Bestimmungen beseitigt werden. Die Bundesregierungen sind bereits in Verhandlungen hierwegen eingetreten.

7. Wann hört das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes auf?

Das Bezugsrecht hört auf für den Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt; für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet. (Nach der Wiederverheiratung hört das Witwengeld auf, das Waisengeld wird aber bis zum 18. Lebensjahr weiter bezahlt. Verheiratete Waisen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder sie finden eine andere Versorgung (eine Waise wird beispielsweise von einer Familie als Kind angenommen), dann fällt das Waisengeld weg.

8. Besteht ein Anspruch auf Kriegswitwengeld auch dann, wenn die Ehe nach dem Kriege geschlossen worden ist?

Keinen Anspruch auf Kriegswitwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe erst nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Friedensschluß oder wenn die erst nach dem Friedensschluß eingegangene Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Ehegatten geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

9. Was versteht man unter „Kriegselterngeld“?

Den Verwandten der aufsteigenden Linie der zum Feldheere gehörigen Militärpersonen der Unterlassen mit Einschluß der auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege, die

a) im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind,

b) eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an ihren Folgen gestorben sind,

kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein **Kriegselterngeld** gewährt werden, wenn der Verstorbene

a) vor Eintritt in das Feldheer oder

b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Das Kriegselterngeld beträgt jährlich für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter einer Militärperson der Un-

terlassen oder eines Angehörigen der freiwilligen Kriegstranzenpflege höchstens 250 M.

(Das Kriegselterngeld wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Söhne im Felde gestanden haben. Für die Bewilligung sind wichtig die Bedürftigkeit und die Tatsache, daß der Lebensunterhalt an die betr. Verwandten **tatsächlich gewährt worden ist**. Es kommt dabei nicht darauf an, ob andere unterhaltspflichtige Personen vorhanden waren oder nicht. Hat also z. B. der Verstorbene seine Eltern jahrelang unterhalten, dann kommt dieses Elterngeld zu, auch wenn noch Brüder des Verstorbenen unterhaltspflichtig sind. Die Höhe des Elterngeldes bemißt sich nach dem Grade der Bedürftigkeit und dem Maße der Erwerbsfähigkeit der Verwandten. Die Bewilligung erfolgt auch nur auf die Dauer der Bedürftigkeit. Es können Fälle vorkommen, in denen Elterngeld auch dann bezahlt wird, wenn Witwe und Waisen des Verstorbenen die Hinterbliebenenversorgung erhalten.

Kriegswochenhilfe.

(Von Verwalter Müller-Wolfsch.)

Selten hat ein Gesetz zu so viel Zweifel Anlaß gegeben, wie die Verordnung des Bundesrats über die Wochenhilfe vom 3. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 492), 28. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 49) und 23. April 1915 (Reichsgesetzblatt S. 257).

Es dürfte sich daher lohnen, die **Wirkungen** dieser Gesetze in der Praxis gemeinverständlich darzustellen.

Voraussetzungen möchte ich, daß einmal vorweg **zwei Gruppen** grundsätzlich auseinander zu halten sind, nämlich:

- a) Wöchnerinnen, welche auf Grund **eigener** 6-monatlicher Kassenmitgliedschaft (§ 195 RVD.) an sich schon Wochengeld anzusprechen haben und
- b) solche Wöchnerinnen, deren Ehemänner (bzw. außereheliche Väter der Kinder) Kriegsteilnehmer sind.

A. Wer hat nun Anspruch auf Wochenhilfe?

1) Wöchnerinnen, welche im letzten Jahre vor der Niederkunft 6 Monate selbst Mitglied einer Krankenkasse sind (hier ist also nicht die Kriegsteilnahme des Ehemannes Voraussetzung, trifft letzteres zu, dann hat dies wohl aber einen Einfluß auf die **Höhe** des Wochengeldes),

2) Wöchnerinnen, deren Männer zur Zeit ihrer Entbindung in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung, Gefangennahme verhindert sind, **wenn sie vor** Eintritt in diese Dienste in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar

vorher mindestens 6 Wochen bei einer Krankenkasse versichert waren (hier ist also die Kassenmitgliedschaft des Mannes vor der Kriegsteilnahme zur Voraussetzung gemacht worden),

3) wenn Ziffer 1 und 2 nicht zutrifft, Wöchnerinnen, deren Männer im Sinne von Ziff. 2 Kriegsteilnehmer sind **und wenn sie minderbemittelt sind**.

Als minderbemittelt gelten Wöchnerinnen, wenn sie Familienunterstützung (auf Grund des Gesetzes vom 28. 2. 88 / 4. 8. 14) erhalten **oder**

wenn ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Dienst- eintritt den Betrag von 2500 M nicht überstiegen hat oder das der Wöchnerin **nach erfolgtem** Dienst- eintritt verbliebene Gesamteinkommen höchstens 1500 M und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 M beträgt. (Zum letzten Fall ein

Beispiel: Ein Mann hatte vor seinem Dienst- eintritt 2800 M Jahreseinkommen. Dieses Einkommen sank nach seinem Eintritt zum Militär, da das Haupteinkommen aus Erwerbstätigkeit wegfiel, auf 1500 oder weniger herunter, so steht der Ehefrau dieses Mannes doch die Wochenhilfe des Reichs zu, da das Einkommen der Ehefrau während der Dienst- zeit 1500 M nicht übersteigt. Ist neben dem Neugeborenen noch ein Kind unter 15 Jahren vorhanden, dann darf das Einkommen um 250 M höher sein, also 1750 M nicht übersteigen, sind noch drei Kinder unter 15 Jahren vorhanden, dann darf das Einkommen 1500 und 3mal 250 = 2250 M betragen, aber diesen Betrag nicht übersteigen usw. usw.).

Bei Ziffer 3 ist also weder an eine Kassenmitgliedschaft des Mannes noch der Wöchnerin angeknüpft worden, dagegen wird gefordert, daß die Wöchnerin im Sinne von oben minderbemittelt ist.

Ferner:

4) **uneheliche** Wöchnerinnen, wenn der außereheliche Vater seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes anerkannt hat und wenn das Kind die sog. Familienunterstützung erhält.

B. Wie hoch ist der Anspruch?

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1) ein **einmaliger Beitrag** zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 M (dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten nicht etwa auf das Doppelte).

2) ein **Wochengeld** und zwar:

für Wöchnerinnen, deren Männer **nicht** Kriegsteilnehmer sind, im **saftungsmäßigen** Betrag, für Wöchnerinnen dagegen, deren Männer Kriegsteilnehmer sind, im **täglichen** Betrag, auch für Sonn- und Feiertage, von **einer M** für acht Wochen. Wöchnerinnen, die also eigenen Anspruch auf Grund von § 195 RVD. haben, erhalten, wenn der Mann nicht Kriegsteilnehmer ist, nur Wochengeld in der Weise,

wie es die Satzung bestimmt. Wöchnerinnen dagegen, deren Männer Kriegsteilnehmer sind, erhalten, wenn die Satzung weniger bestimmt, mindestens, auch für Sonn- und Feiertage, **eine M.** Bestimmt die Satzung mehr als eine M., so hat die Wöchnerin dieser Gruppe noch extra für den Sonn- und Feiertag **eine M.** anzusprechen. Den Unterschied des satzungsgemäßen Betrags von dem Kriegssatz hat das Reich der Klasse zu erlegen.

3) eine **Beihilfe** bis zum Betrage von 10 M für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, **falls solche** bei Schwangerschaftsbeschwerden notwendig werden. (Diese Summe bildet eine Höchstsumme und ist nicht ein für allemal gleichhoch, sondern wird der Wöchnerin geleistet, wenn sie für Behandlungen durch Arzt oder Hebamme während der Schwangerschaft evtl. diesen Betrag ausgegeben hat. Macht es weniger, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Der Nachweis wird am besten durch Vorlage quittierter Rechnungen geliefert.)

4) für Wöchnerinnen **so lange sie ihre Neugeborenen stillen**, ein **Stillgeld** von täglich 50 Pfg. auch für Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft. (Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich dasselbe **nicht etwa** auf das doppelte. Der Nachweis des erfolgten Stillens wird am besten durch Bescheinigung der Hebamme oder des Arztes erbracht.)

Der Entbindungsbeitrag, das Stillgeld und die Beihilfe sind, wenn die Voraussetzungen zutreffen, für **alle** Wöchnerinnen gleich hoch. Das Wochengeld dagegen bei Wöchnerinnen, welche eigenen Anspruch aufgrund von § 195 der Reichsversicherungsordnung haben, ist verschieden, je nachdem der Mann Kriegsteilnehmer ist oder nicht. Wenn aber Wochenhilfe in Frage kommt, haben auch Wöchnerinnen, deren Männer nicht Kriegsteilnehmer sind, auf Entbindungsbeitrag, Stillgeld und evtl. Beihilfe Anspruch und nur bei der entgeltlichen Kostentragung spielt diese Frage dann wiederum eine Rolle.

C. Wo ist der Anspruch geltend zu machen?

Dies ist verschieden, je nachdem die Wöchnerin **selbst** Mitglied einer Krankenkasse ist, oder ob der Mann vor Eintritt in den Kriegsdienst Mitglied einer Krankenkasse war, oder ob weder Wöchnerin noch deren Mann Mitglied einer Krankenkasse ist bzw. war.

Der Antrag ist nämlich zu stellen:

1) **bei der Krankenkasse**, wenn die Wöchnerin selbst d. h. für ihre Person einer Krankenkasse angehört und zwar **bei dieser**;

2) **bei der Krankenkasse**, wenn der Mann vor der Kriegsteilnahme in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert war, und

zwar, wenn nicht Ziffer 1 zutrifft, bei der **Kasse des Ehemannes**;

3) **beim Arbeitgeber**, wenn die Wöchnerin auf Grund von § 418/435 RVO. von der Versicherung **befreit** ist,

4) **bei der See-Berufsgenossenschaft** in Hamburg, sofern die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehört;

5) **beim Bürgermeisteramt** des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, wenn Ziffer 1—4 nicht zutrifft, wenn also weder Mann noch Frau einer Krankenkasse angehört bzw. angehört hat.

Wenn die Stellen Ziffer 1—4 in Betracht kommen, ist folgendes zu beachten:

a) war der **Ehemann** vor der Kriegsteilnahme **nicht** gegen Krankheit versichert, die Wöchnerin selbst dagegen gehört einer Krankenkasse an und § 195 RVO. trifft für ihre Person zu, so hat die Krankenkasse den Antrag an den Lieferungsverband mit einer Neußerung über ihre Leistungspflicht nach § 8 der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914 weiterzuleiten und der Wöchnerin zunächst die gesamte Kriegswochenhilfe zu gewähren. Hat die selbstversicherte Wöchnerin noch keinen Anspruch auf Wochengeld nach § 195 RVO., so hat die Krankenkasse den Antrag mit einer entsprechenden Erklärung an das **Bürgermeisteramt** des gewöhnlichen Aufenthaltsorts zur Weiterbehandlung nach Abt. A. Ziff. 3 abzugeben;

b) für **uneheliche** Geburten ist das unter 3. a) Gesagte sinngemäß anzuwenden.

Die **Verbescheidung** der Anträge ist in folgender Weise geregelt:

a) wenn die Wöchnerin selbst Mitglied einer Krankenkasse ist, und der Mann Kriegsteilnehmer, aber **vorher nicht versichert**, beschließt der **Bezirksrat** auf Vorlage der Akten durch die Krankenkasse, wenn § 195 RVO. für die Wöchnerin bereits zutrifft,

b) wenn der Mann vor der Kriegsteilnahme im Sinne von A. Z. 2 versichert und vielleicht die Frau selbst noch Mitglied, die **Krankenkasse**, und zwar **selbständig**,

c) wenn lit. a und b nicht zutrifft, also wenn A. Ziffer 3 in Betracht kommt, der **Bezirksrat** auf Vorlage der Akten durch das **Bürgermeisteramt**,

d) bei **unehelichen** Geburten: wenn die Wöchnerin selbst Anspruch auf Grund von § 195 RVO. hat und der außereheliche Vater Kriegsteilnehmer und seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist, der **Bezirksrat** auf Vorlage der Akten durch die Krankenkasse,

hat die ledige Wöchnerin selbst noch keinen Anspruch auf Grund von § 195 RVO., so gibt die

Krankenkasse die Akten zur Weiterbehandlung an das Bürgermeisteramt ab und die Verbescheidung erfolgt dann ebenfalls durch den Bezirksrat.

D. Welche Kasse hat die Wochenhilfe auszubahlen?

- 1) wenn die Wöchnerin selbst Anspruch hat auf Grund von § 195 RVD, die **Krankenkasse**,
- 2) wenn der Mann vor der Kriegsteilnahme im Sinne von A. Ziffer 2 versichert war, die **Krankenkasse**,
- 3) wenn Ziffer 1 u. 2 nicht zutrifft, die **Gemeindekasse**.

Die Leistungen sind fällig:

a) der **Entbindungsbeitrag** und die **Beihilfe nach der Niederkunft auf einmal** (damit die Wöchnerin sofort nach der Niederkunft in den Genuß der Unterstützung gelangt, empfiehlt es sich, den Antrag schon möglichst zeitig vor der Entbindung zu stellen, damit nach erfolgter Entbindung nur noch standesamtliche Beurkundung über den Geburtsfall notwendig erscheint);

Wochengeld und Stillgeld nach Ablauf jeder Woche. Wo die sog. Familienunterstützung geleistet wird, können diese Zahlungen damit verbunden werden.

Wochengeld ist stets für 8 Wochen zu bezahlen, auch wenn das Kind evtl. früher sterben sollte, Stillgeld dagegen nur solange als die Mutter selbst stillt.

Zahlungsempfänger ist allein die Wöchnerin, evtl. mit ihrer Zustimmung (§ 1375 BGB.) der Ehemann oder ein sonstiger Bevollmächtigter. Eine Zahlung ohne Vollmacht der Wöchnerin an Dritte befreit die Kasse nicht.

E. Wer trägt endgültig die Aufwendungen?

1) Die Zahlungen, die die **Gemeindekassen** auf Grund der Bestimmungen vom 23. April 1915 zu machen haben, werden **von dem Reiche** wieder ersetzt, es ist also lediglich eine vorschüssliche Zahlung.

2) Bei den Zahlungen, die die **Krankenkassen** machen, gilt folgendes:

a) wenn die Wöchnerin selbst Mitglied ist und § 195 RVD. zutrifft, der **Mann aber nicht Kriegsteilnehmer** ist, so hat die Kasse sämtliche Aufwendungen entgeltlich zu tragen;

b) wenn die Wöchnerin selbst Mitglied ist und § 195 RVD trifft zu, der **Mann dagegen Kriegsteilnehmer** ist, so hat die Kasse nur das sachungsgemäße Wochengeld entgeltlich zu tragen. Alle übrigen Leistungen hat auch hier das Reich zu ersetzen.

Beispiel 1: Die Wöchnerin ist seit 6 Monaten Mitglied der Kasse in Klasse II bei einem Grundlohn von 1 M 20 S. Der Mann ist Kriegsteilnehmer seit 3. Februar 1915. Die Niederkunft erfolgte am 1. März 1915. Anspruch der Wöchnerin: a) Entbindungsbeitrag 25 M, b) Beihilfe (da 2 quittierte Rechnungen mit zusammen 12 M vorgelegt) 10 M.

c) Wochengeld 56 Tage a 1 M = 56 M, d) Stillgeld (da das Kind volle 12 Wochen selbst gestillt) 84 Tage a 50 S = 42 M. Insgesamt geleistet: 133 M. Davon hat das Reich zu ersetzen: 105.40 M, die Kasse zu tragen: 46 Tage a 60 S (sachungsgemäße Leistung nach Abzug zweier Feiertage) = 27.60 M. (Buchung: 105.40 M als durchlaufend, 27.60 als gewöhnliche Wochengeldzahlung).

Beispiel 2: Gleicher Fall wie 1 mit der Aenderung, daß die Mitgliedschaft in Klasse III mit einem Grundlohn von 2.70 M besteht. Hier ist also der sachungsgemäße Anspruch für Werttage höher als 1 M, nämlich 1.35 M. Für die 8 Sonntage und die 2 Feiertage hat auch diese Wöchnerin je 1 M auf Kosten des Reichs zu bekommen. Demnach: Ersatz des Reichs 25 + 10 + 10 + 42 = 87 M. Die Kasse hat selbst zu tragen 46 Tage a 1.35 M.

c) Ist dagegen die Wöchnerin nicht selbst versichert oder hat sie auf Grund von § 195 RVD noch keinen Anspruch, währenddem **der Mann vor der Kriegsteilnahme** entweder 26 Wochen im letzten Jahr oder unmittelbar 6 Wochen vorher versichert war, so hat auch hier **sämtliche Aufwendungen** das Reich zu ersetzen. (Buchung in diesem Fall als durchlaufend.)

d) bei **unehelichen** Wöchnerinnen verhält es sich **fiungemäß** wie bei oben Ziffer 2 a—c.

Die Anforderung beim Reich bezw. Lieferungsverband geschieht **vierteljährlich**.

F. Wie steht es mit solchen Wöchnerinnen, welche bereits vor dem 3. Dezember 1914 bezw. 23. April 1915 niedergekommen sind?

Die sozialpolitischen Gesetze kennen **keine Rückwirkung**. Das erste Gesetz über die Kriegswochenhilfe kam am 3. Dezember 1914 heraus und trat damit auch an diesem Tage in Kraft. Das neueste Gesetz kam am 23. April 1915 heraus und trat somit auch an diesem Tage in Kraft. Die Anträge mußten demnach verschieden behandelt werden, verschieden darnach, ob die Niederkunft **vor** oder **nach** dem 3. Dezember 1914 erfolgte; auch die Anträge der **neuesten** Erweiterung sind verschieden zu behandeln, je nachdem die Niederkunft **vor** dem 23. April 1915 oder **nach** dem 23. April 1915 erfolgte. **Erst** von dem Tage an, wo die Gesetze in Kraft getreten sind, besteht Anspruch auf **alle** Leistungen. Für die Fälle vor dieser Zeit bestand kein Anspruch auf Entbindungsbeitrag, und auf Wochen- und Stillgeld nur für den bis zu 8 bezw. 12 Wochen noch nicht abgelaufenen Teil der normalen Bezugszeit. So hat z. B. eine Wöchnerin, die vor dem 8. Oktober 1914 entbunden hat, überhaupt **nichts** bekommen. Wöchnerinnen, die vom 8. Oktober bis 3. Dezember 1914 entbunden haben, erhielten nur einen Teil des Wochen- bezw. Stillgeldes. Eine Wöchnerin, die erst auf Grund des neuesten Gesetzes Wochenhilfe be-

kommt und z. B. 2 Wochen vor dem 23. April 1915 entbunden hat, erhält keinen Entbindungsbeitrag, Wochengeld nur noch auf 6 Wochen und Stillgeld nur noch auf 10 Wochen.

Für diese Fälle hat nun in § 16—19 der Bundesrat folgende Regelung getroffen:

„Für Entbindungsfälle während des Krieges (also seit 1. August 1914), in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung oder diejenigen vom 3. Dezember 1914 oder 28. Januar 1915 nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann der **Bezirksrat** auf Antrag eine **einmalige** Unterstützung bis zu 50 M zubilligen.“

Diese einmalige Unterstützung kommt aber nur dann in Frage, wenn der **Vater des Kindes Kriegsteilnehmer** ist.

Weiter kommt solche nur dann in Betracht, wenn sich die Wöchnerin, trotz der ihr sonst etwa schon zuteil gewordenen öffentlichen Fürsorge, in **bedrängter Lage** befindet. Die Unterstützung wird je nach den Umständen des Falles nach billigem Ermessen des Bezirksrats höher oder niedriger **innerhalb des Betrages von 50 M** zu bemessen sein. Die Unterstützung selbst darf sodann niemals höher sein, als der Wöchnerin bei regelrechtem Bezug zugeslossen wäre. Ist z. B. eine Wöchnerin 2 Wochen vor dem 3. Dezember 1914 entbunden worden, die unter die Bekanntmachung von diesem Tage fällt, keine Hilfeleistung wegen Schwangerschaftsbeschwerden gebraucht hat und auch nicht selbst gestillt hat, so sind ihr entgangen: Entbindungsbeitrag 25 M, Wochengeld 14 M = 39 M. Diesen Betrag darf also die einmalige Unterstützung **höchstens** betragen.

Der **Antrag** auf diese **einmalige** Unterstützung ist in der gleichen Weise einzureichen, wie wenn **erst** die Niederkunft erfolgt wäre. Es wird auf das **unter C. oben** gesagte verwiesen.

6. Wie verhält es sich, wenn die Kriegsdienstleistung erst nach der Niederkunft beginnt oder wenn der Vater des Kindes während dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit ausübt?

Im ersteren Falle kommt eben kein Entbindungsbeitrag und keine Beihilfe mehr in Frage. Wochen- und Stillgeld ist nur für den am Tage des Eintritts **noch nicht abgelaufenen Teil** der 8 bzw. 12 Wochen zu zahlen.

Im letzteren Falle **ruhen** während der Zeit der lohnenden Erwerbstätigkeit des Vaters des Kindes die **laufenden** Leistungen in der Weise, daß der Ablauf der Fristen dadurch nicht unterbrochen wird.

Beispiel hierzu: Der Vater des Kindes ist während dieser Zeit vorübergehend der Industrie zur Herstellung von Kriegsmaterial überwiesen und erhält hier wie ein anderer Arbeiter **Lohn**. Die Ueber-

weisung begann am 1. Mai und endete am 22. Mai, dauerte also 3 Wochen. Die Frau kam am 24. April nieder. Anspruch: a) Entbindungsbeitrag 25 M, b) Beihilfe 0 (weil keine Hilfe notwendig) c) Wochengeld statt 8 Wochen nur 5 Wochen, d) Stillgeld statt 12 Wochen nur 9 Wochen. (Hier geht der Gesetzgeber davon aus, daß der Ehemann in solchen Fällen selbst zu sorgen in der Lage ist).

6. Sonstiges.

Die Verwaltung Belgiens.

Eine staatsrechtliche Studie.

Von Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Der Generalgouverneur von Belgien hat in einer Verordnung vom 4. Januar d. J. die Ausübung von Gesetzgebung und Verwaltung durch die belgische Regierung vom Zeitpunkte der Einsetzung der deutschen Verwaltung ab ausdrücklich für unwirksam erklärt. In diesem Erlasse heißt es, daß die Regierungsgewalt einzig und allein von den in Belgien eingesetzten deutschen Behörden ausgeübt wird. Die belgischen Beamten werden ermahnt, sich im Interesse des Landes ihrer Tätigkeit nicht zu entziehen.

Durch die militärische Besetzung eines feindlichen Staatsgebietes wird zunächst an sich an den bisherigen staatsrechtlichen Verhältnissen des besetzten Landes oder Landesteiles nichts geändert. Belgien ist das geblieben, was es vor Ausbruch des Krieges gewesen ist. Dagegen wird völkerrechtlich die tatsächliche Ausübung der bisherigen Staatsgewalt außer Kraft gesetzt und geht in die Hände der vorrückenden Kriegsmacht über. Seine rechtliche Grundlage findet dieser Zustand in den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907, die sich ausführlich mit diesem Thema beschäftigt. Es sind allerdings recht gewichtige Stimmen dagegen laut geworden, daß dieses Abkommen im jetzigen Weltkriege überhaupt Anwendung finden kann und darf. Und zwar hat man deshalb seine Rechtswirksamkeit für die Gegenwart in Abrede gestellt, weil die Verbindlichkeit seiner Bestimmungen voraussetze, daß sämtliche am Kriege beteiligten Mächte dasselbe ratifiziert haben, ein Umstand, der bei Serbien, Montenegro und der Türkei ungewisselhaft nicht vorliegt. Das Gesetz enthält nämlich die Klausel: „Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. Es ist hier nicht der Ort, über diese reine Rechtsfrage sich weiter zu verbreiten. Daß jedoch die kriegführenden Mächte sich selbst wiederholt auf dieses Abkommen von 1907 berufen haben, muß immerhin eine Anerkennung des durch seine Vorschriften geregelten Rechtszu-

standes bedeuten. Diese mögen zumindest auf der Grundlage gemeinsamer Rechtsüberzeugung Kraft und Geltung genießen.

Nach dieser Landkriegsordnung hat der Befehlende mit dem Uebergang der gesetzgebenden Gewalt auf ihn alle Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, und zwar soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beobachtung der Landesgesetze. Die Befehlende Staatsgewalt hat aber auch das Recht, alle Maßregeln anzuordnen, die für die Sicherung der Truppen und die Förderung der Zwecke der Kriegsführung notwendig erscheinen. Abgaben, Zölle und sonstige Gebühren können wie bisher erhoben werden, jedoch allein zur Deckung der Verwaltungsausgaben und der Bedürfnisse des Heeres. Kontributionen sind nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit des kommandierenden Generals gegen Empfangsbescheinigung einzufordern. Dasselbe gilt von Natur- und Dienstleistungen der Einwohner, die immer im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen müssen. Die Bewohner des besetzten Gebietes schulden der bestehenden Kriegsmacht unweigerlichen Gehorsam. Ihr Privateigentum ist unverletzlich.

Die für das besetzte Gebiet vom Eigenstaate erlassenen Gesetze bleiben, soweit sie bei Einsetzung der fremden Verwaltung bestanden, grundsätzlich in Kraft, aber nur insoweit, als sie nicht durch die Organe der letzteren abgeändert werden; denn, wie gesagt, die Gesetzgebungsgewalt ruht ja allein in den Händen des Befehlenden. Der Generalgouverneur von Belgien hat nun eine ganze Reihe solcher abändernder Vorschriften erlassen, die in einem in Brüssel erscheinenden Gesetz- und Verordnungsblatte publiziert werden. Ihre Zahl hat die 60 bereits überschritten. Es dürfte des Interesses nicht ermangeln, wenn wir uns einmal kurz über den jetzigen Rechtszustand orientieren, soweit er allgemein Beachtung finden darf.

Zunächst das hauptsächlichste aller wirtschaftlichen Beziehungen: Deutsches Geld ist gesetzliches Zahlungsmittel. Parteivereinbarung kann nicht anderes verfügen. Bis auf weiteres wird die Mark mit mindestens 1 Fr. 25 Cent. berechnet. Durch in Geltung gebliebenes belgisches Gesetz vom 4. August 1914 kann während der Dauer des Kriegszustandes in allen Zivil- und Handels-sachen von den Gerichten eine Gnadenfrist bewilligt werden; eine Verfolgung gegen die zu den Fahnen Einberufenen soll nicht stattfinden. Also grundsätzlich derselbe Rechtszustand wie bei uns. Nach den mir vorliegenden Mitteilungen ist bisher der Aufschub gewöhnlich auf einen Monat nach Friedensschluß bemessen worden. Die

Abhebungen der Bankgläubiger waren durch belgisches Kriegsrecht zunächst auf 1000 Fr. halbmonatlich beschränkt worden. Der Generalgouverneur hat hierzu verordnet, daß die Banken außerdem Zahlung zu leisten haben, wenn die beanspruchten Beträge nachweisbar zur Entrichtung von Gehältern und Löhnen an Angestellte, zur Zahlung von Unfallrenten an Arbeiter oder zur Begleichung von Steuern, Kontributionen und sonstigen Abgaben bestimmt sind; die letzteren Zahlungen können nur mittels eines an die Order der Kasse des deutschen Generalgouvernements in Brüssel auszustellenden Checks auf die Bank bewirkt werden. Rückzahlungen von Sparkasseneinlagen sind zur Zeit nur in Höhe von 50 Fr. auf je 15 Tage zulässig. Die für die Rechtshandlungen zur Erhaltung der Ansprüche aus einem Wechsel bestimmten gesetzlichen Fristen, also insbesondere die Frist zur Vorlegung des Wechsels zwecks Zahlung und Protesterhebung mangels Zahlung sowie die Frist für die Benachrichtigung des Vormanns von der Nichteinlösung sind in gleicher Weise wie in Deutschland für die vom Kriege direkt betroffenen Gebiete immer wieder verlängert worden, zuletzt bis zum 30. Juni d. J. Während dieser Frist ist der Wechselinhaber auch nicht verpflichtet zur Erhaltung seiner Regressrechte Zahlung von Akzeptanten bei Fälligkeit zu fordern. Die Verzinsung der Wechselsumme bleibt bis zur Einlösung bestehen. Zahlungsverbote sind wie im deutschen Reiche gegen England und seine Kolonien, gegen Frankreich und die französischen Kolonien und Schutzgebiete sowie gegen Rußland und Finnland erlassen worden. Die betr. Ansprüche sind zinslos gestundet. Auf Grund einer Verordnung vom 20. November 1914 sind eine Reihe von Banken und industriellen Unternehmen unter Zwangsverwaltung gestellt, entsprechend unseren kriegsrechtlichen Maßnahmen. Das bürgerliche Recht ist innerhalb des besetzten Gebietes im allgemeinen unverändert in Wirksamkeit geblieben. Einige wichtige abändernde Bestimmungen seien erwähnt: Mieter, die infolge des Krieges an der Benutzung ihrer Mieträume verhindert waren, sind berechtigt, ohne alle Entschädigungsansprüche des Vermieters Auflösung des Mietvertrags oder Herabsetzung des Mietzinses auf die Zeit der Verhinderung zu verlangen. Die Friedensrichter entscheiden hierüber unanfechtbar ohne Rücksicht auf die Höhe der in Frage kommenden Forderungen. Im Uebrigen sind — ähnlich unseren Einigungsämtern — in Gemeinden über 20 000 Einwohnern Schiedsgerichte, bestehend aus dem Friedensrichter und je einem Mieter und Vermieter, für die Schlichtung von Mietstreitigkeiten jeder Art eingerichtet, die bis zu einem Streitwert von 1000 M als erste und letzte Instanz Recht spre-

den; bei höheren Streitwerten ist Berufung an das ordentliche Gericht erster Instanz zulässig. Schiedsgerichte sind auch für die Entscheidung von Schadenersprüchen und Zusammenrottungen und Aufmärschen anlässlich des Krieges gegen Gemeinden eingesetzt.

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, sich in dem jetzigen Rechtszustand in Belgien etwas zurechtzufinden. Ein Eingehen auf Einzelheiten ist ja schließlich hierzu nicht nötig.

Familienunterstützungen betr.

Das Reichsamt des Innern hat über die Anwendung des Gesetzes obigen Betreffs vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt 1888 Seite 59 und 1914 Seite 332) eine Zusammenstellung der Grundsätze gefertigt, die wir mit Rücksicht auf ihre große Bedeutung nachstehend bekannt geben:

I. Kreis der anspruchsberechtigten Personen.

Mannschaften und sonstige Personen, deren Familien unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Unterstützung erheben können:

1. der in § 1 des Gesetzes aufgeführte Personenkreis;

ferner:
2. Mannschaften, die seinerzeit nach militärischer Ausbildung auf Reklamation entlassen worden sind (B.D. § 82, 5 c in Verbindung mit § 14, 4 der D.D.), später indessen zum Heeresdienst eingezogen worden sind;
3. all im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Personen, die sich im neutralen oder feindlichen Ausland aufhalten und infolge von feindlichen Maßnahmen nicht in das Inland zurückkehren können, insbesondere auch Personen im wehrpflichtigen Alter, die vom Feinde verschleppt worden sind;
4. Mannschaften, von denen glaubhaft gemacht wird, daß sie im Ausland oder in einem Schutzgebiet bei einem Marine- oder Truppenteil zur Einstellung gelangt sind;
5. Mannschaften im wehrpflichtigen Alter, die als Freiwillige auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige im Sinne von § 98, 2 B.D.) eingetreten sind;
6. Mannschaften, die während des Krieges ihre zwei- oder dreijährige Dienstpflicht vollendet haben, vom Zeitpunkt der Vollendung ab;
7. aktive Mannschaften, die seinerzeit als einzige Ernährer erwerbsunfähiger Eltern oder Großeltern zurückgestellt worden sind oder noch werden, später indessen zum Heeresdienst herangezogen worden sind;
8. andere aktive Mannschaften nach Maßgabe von C (siehe unten).

Unterstützungsberechtigte Familienangehörige.

A. Bei den unter I Ziffer 1—6 aufgeführten Personen:

1. die in § 2 des Gesetzes genannten Angehörigen, ferner:
2. die Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder, sofern sie von den hier in Betracht kommenden Personen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis inzwischen eingetreten ist;
3. unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 die unehelichen mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht ihr Vater ist;
4. elternlose Enkel; sie sind den ehelichen Kindern gleichzustellen;
5. die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 B.G.B. der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.

B. Bei den unter I Ziffer 7 aufgeführten aktiven Mannschaften:

die Ehefrauen, sowie die ehelichen und die den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren, die unehelichen Kinder sowie die erwerbsunfähigen Eltern oder Großeltern.

C. Bei den unter I Ziffer 8 aufgeführten aktiven Mannschaften:

die Ehefrauen, sowie die ehelichen und die den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren, sowie die unehelichen Kinder.

II. Begriff der Bedürftigkeit.

Den Lieferungsverbänden wird ein wohlwollende Prüfung der Frage der Bedürftigkeit zur Pflicht gemacht. Von den Angehörigen der vor dem Feinde stehenden Familienwäter soll alles ferngehalten werden, was niederdrückende Empfindungen in ihnen auszulösen geeignet ist. Nicht zu billigen ist daher die Anwendung von armenrechtlichen Grundsätzen auf die Gewährung von Familienunterstützung; denn den Angehörigen der Kriegsteilnehmer soll nicht Armenhilfe, sondern Kriegsfürsorge zuteil werden. Nicht ohne weiteres ist abzulehnen eine Unterstützung unter Hinweis auf die Unterstützungspflicht einer anderen nach dem bürgerlichen Recht in Betracht kommenden, zur Erfüllung dieser Pflicht aber nicht bereiten Person; auch liegt es nicht im Sinne des Gesetzes, daß die Angehörigen erst ihr kleines Vermögen verbrauchen müssen. Der Besitz eines kleinen Anwesens mit Acker und Vieh oder eines kleinen Geschäftes schließt von der Unterstützung nicht aus. Ebenjowenig steht der Besitz eines geringen Kapitals der Unterstützung grundsätzlich entgegen, wenn seine Erhaltung für die Familie geboten ist. Auch ist unbedenklich dann eine Unterstützung zu gewähren, wenn arbeitsfähige Angehörige infolge einer

augenblicklichen Arbeitslosigkeit in eine vorübergehende Notlage geraten sind. Einen allgemeinen äußeren Maßstab der Bedürftigkeit festzustellen, ist nicht angängig; es sind stets die Gesamtumstände in Betracht zu ziehen. Lassen sich aber die Lieferungsverbände von dem Grundsatz leiten, daß jede Engherzigkeit in der Prüfung der Bedürftigkeit zu vermeiden ist, so werden sie im Einzelfalle die richtige Entscheidung treffen.

III. Zuschußpflicht der Lieferungsverbände.

Die Verpflichtung der Lieferungsverbände erschöpft sich nicht in der Gewährung der Mindestsätze. Die Mindestsätze stellen nur die untere Grenze dar, unter die nicht herabgegangen werden darf, sobald im einzelnen Falle das Bedürfnis überhaupt anerkannt worden ist; sie begrenzen die Erstattungspflicht des Reichs, aber sie begrenzen nicht die reichsgesetzliche Unterstützungspflicht der Lieferungsverbände. Eine solche besteht bis zur Hebung der Bedürftigkeit. Dabei ist als Ziel tunlichst die Erhaltung des Hausstandes der Krieger und angemessener Unterhalt ihrer Angehörigen ins Auge zu fassen. Andererseits darf von den Angehörigen der Kriegsteilnehmer erwartet werden, daß sie ihrerseits es sich angelegen sein lassen, ihre Arbeitskräfte möglichst zu verwerten und sich der Einfachheit und Einschränkung in jeglichem Verbrauch zu befleißigen.

IV. Verfahren.

1. Zur Zahlung der Unterstützung bleibt der Lieferungsverband, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte auch beim Wechsel des Aufenthaltsortes verpflichtet; für die Höhe der Unterstützung sind nicht schlechthin die an dem neuen Aufenthaltsort üblichen Sätze maßgebend; entscheidend ist vielmehr die Bedürftigkeit, die erneut zu prüfen ist; jedoch wird eine Erhöhung der bisher gezahlten Beträge nur dann zu gewähren sein, wenn der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt wurde.

In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die kriegerischen Ereignisse es notwendig machen, daß Familien von Kriegsteilnehmern ihre Heimstätte zu verlassen gezwungen sind, müssen, falls die gesetzliche Unterstützung von den Lieferungsverbänden ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht gewährt werden kann, die Lieferungsverbände des Zufluchtsortes für sie vorbehaltlich der Erstattungspflicht des Reichs eintreten.

2. Die Unterstützungsbeträge sind in halbmönatlichen Raten am 1. und 16. jedes Monats voranzubezahlen. Fällt der Dienst Eintritt bzw. der Einmarsch in die Zeit zwischen die Fälligkeitstermine, so ist die Unterstützung erstmalig vom Tage

des Eintritts oder des Abmarsches bis zum nächsten Fälligkeitstermine zu zahlen. Der Monat ist zu 30 Tagen zu berechnen.

3. Zwischen dem Fortfall der Familienunterstützung (§ 10 Abs. 5 a. a. O.) und dem Bezug der Hinterbliebenenrente soll kein Zeitraum liegen, in welchem die Angehörigen weder die Unterstützung, noch die Rente beziehen. Die Unterstützungen sind demnach solange zu gewähren, bis die Hinterbliebenenrente tatsächlich zur Auszahlung gelangt. Von einer Anrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Familienunterstützungen auf die Hinterbliebenenbezüge ist abzusehen, soweit es sich um die Mindestsätze und einen Zeitraum von zwei Monaten handelt.

Das gleiche gilt, wenn der in den Dienst eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit als felddienst- oder garnisondienstunfähig zur Entlassung kommt und ihm eine Dienstinvalidenrente zugesprochen wird.

4. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist die in § 2 Abs. 1 a. a. O. genannte Gruppe von Personen als Einheit anzusehen. Wird also die Bedürftigkeit bejaht, so sind Unterstützungen an die Ehefrau und die Kinder zu gewähren, es sei denn, daß einzelne dieser Personen dem gemeinschaftlichen Haushalt nicht mehr angehören oder ihr Unterhalt in anderer Weise zweifellos sichergestellt ist.

5. Voraussetzung für den Anspruch der unehelichen Kinder auf Unterstützung ist gemäß § 2 Abs. 1 c a. a. O. die Feststellung der Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts. Diese Feststellung kann außer in der Form der rechtskräftigen Verurteilung, des Auerkennnisses gemäß § 1718 B.G.B. und des Vergleichs gemäß § 1822 Ziffer 12 B.G.B. auch durch Briefe an die uneheliche Mutter oder auf andere Weise erfolgen. Die Unterstützung kann auch dann gezahlt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Vater des unehelichen Kindes, ohne die Vaterschaft anerkannt zu haben und ohne verurteilt zu sein, freiwillig für den Unterhalt des Kindes regelmäßig gesorgt hat.

6. Die im Ausland zurückgebliebenen Familien von Kriegsteilnehmern werden von den deutschen Vertretungsbehörden im Ausland nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch unter Ueberschreitung der Mindestsätze, unterstützt. Kehren diese Familien später nach Deutschland zurück, so ist der Lieferungsverband, innerhalb dessen der neue erste Aufenthaltsort liegt, zur Zahlung der Unterstützung verpflichtet.

7. Die in den besetzten Teilen Belgiens sich aufhaltenden Angehörigen von Kriegsteilnehmern werden von dem Chef der Zivilverwaltung, die in den besetzten Gebieten Russisch-Polens sich aufhal-

tenden Angehörigen von Kriegsteilnehmern von den Kreischefs unterstützt.

(Um späteren Vorwürfen zu entgehen, empfiehlt sich eine genaue Prüfung der Frage, ob für alle Familien, die nach Ziffer 1 bis mit 8 anspruchsberechtigt sind, Unterstützungsge-
suche eingereicht wurden).

Krieg und Mutterschaftsversicherung.

(Zur jüngsten Bundesratsverordnung.)

Dr. Hans Lieske, Leipzig.

„Wochenhilfe“ umfaßt alle Unterstützungen, die die Krankenkassen ihren weiblichen Mitgliedern für die Zeit vor und nach der Niederkunft gewähren. Mutterschaftsversicherung — so lautet das Schlagwort unter dem man alle dieses Gebiet betreffenden Bestrebungen und ihren gesetzlichen Niederschlag zusammenfaßt. Wenn man erwägt, daß das Deutsche Reich bisher im Jahre durchschnittlich zwei Millionen Geburten aufwies, und wenn man bedenkt, daß der weitaus größte Teil dieser Geburten auf die Klasse der arbeitenden Bevölkerung fällt, so ergibt sich ein klares Bild dafür, welch ungeheure soziale Bedeutung dieser Mutterschaftsversicherung und damit einer zeitgemäßen Förderung von Mutterschutz und Säuglingsfürsorge zukommt.

Unsere Reichsversicherungsordnung hat es zuerst unternommen, eine Grundlage hierfür zu schaffen. Es sind Anfänge, die der Fortsetzung und des Ausbaues bedürfen. Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor ihrer Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch gegen Krankheit versichert waren, erhalten nach den bestehenden Bestimmungen ein Wochengeld für acht Wochen in Höhe des Krankengeldes; bei Landtraktanten darf die Zahlung die Zeit der Unterstützung auf die Dauer von vier Wochen herabsetzen. Unterstützungen für Auslagen der Geburtshilfe, auf die Zeit der Schwangerschaft und sogenannte Stillgelder sind Ausnahmeleistungen, die den Vorschriften des Klassenstatuts vorbehalten bleiben und gesetzlichem Zwange nicht unterliegen.

Der Krieg hat naturgemäß dem Zweige der Mutterschaftsversicherung neue Anregungen gegeben und neue wichtige Aufgaben gestellt. Der Bundesrat hat sie zunächst in zwei Verordnungen, betreffend „Wochenhilfe während des Krieges“, zu lösen versucht. Ich sage: „versucht“. Nicht allen Anforderungen, die an eine ideale Regelung der Verhältnisse in der Zeit dieses Krieges gestellt werden mochten und von vielen Seiten gestellt worden sind, war hierbei entsprochen. Immerhin hatten die bestehenden Gesetze eine dankenswerte Erweiterung in den hauptsächlichsten Richtungen gefunden.

Es sind zwei große Gruppen von Wöchnerinnen, zu deren Gunsten die Kriegsgesetzgebung eingegriffen hat. Da kommen in erster Linie in Betracht die

Frauen, deren Ehemänner Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren weiterer Leistung ebenso wie an der Aufnahme ihrer früheren Erwerbstätigkeit durch Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind, oder die den Tod im Kampfe fürs Vaterland erlitten haben. Voraussetzung ist weiter, daß der Mann vor Eintritt in den Kriegsdienst im letzten Jahre mindestens sechs Wochen hindurch versichert gewesen ist. Dagegen ist nicht erforderlich, daß der Kriegsteilnehmer bei seiner Einberufung zu den Fahnen die Versicherung, die ja an sich mit dem Wegfall seiner Erwerbstätigkeit ihr Ende gefunden hat, durch freiwillige Beitragsleistungen fortgesetzt hat. Bei Erfüllung beider Bedingungen — Kriegsdienst des Mannes und dessen bisheriges Versichertsein — wird eine Wochenhilfe von nicht unbedeutendem Umfange gewährt: Einmal erhält die Wöchnerin zu den Kosten der Entbindung einen Beitrag von 25 *M.*, dem nötigenfalls eine Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung infolge Schwangerschaftsbeschwerden bis zum Betrage von 10 *M.* vorausgeht. Für volle acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, wird ein Wochengeld von täglich 1 *M.* verabfolgt. Stills die Mutter das Kind, so erhält sie außerdem bis zum Ablaufe der zwölften Woche nach der Niederkunft eine Unterstützung von 50 Pfennigen für den Tag. Sämtliche Ansprüche richten sich gegen die Krankenkasse, welcher der Ehemann angehört.

Der zweite große Kreis der bedachten Wöchnerinnen schließt alle diejenigen in sich ein, die bisher für ihre eigene Person bereits gegen Krankheit versichert waren. Hierunter fallen also einmal die ledigen Versicherten und dann die selbst versicherten Ehefrauen von Nichtkriegsteilnehmern. Die Angehörigen dieser Gruppe stehen aber den Ehefrauen der versicherten Kriegsteilnehmer bedeutend nach. Sie erhalten wohl den Beitrag zu den Entbindungskosten und gegebenenfalls die Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, auch das Stillgeld; nicht aber kommt ihnen das achtwöchentliche Wochengeld von täglich 1 *M.* zu. Sie bleiben vielmehr insoweit beschränkt auf ihre bisherigen Bezüge in Höhe des Krankengeldes.

Mit diesen Vorschriften schloß die erste Bundesratsverordnung vom 3. Dezember vor. J. ab. Ihre Bestimmungen haben auch erst von diesem Zeitpunkt an Geltung. Rückwirkende Kraft ist ihnen nur insofern beigelegt, als Wöchnerinnen, die vor dem 3. Dezember 1914 entbunden haben, von diesem Tage an auf die restliche Zeit die ihnen nach der Verordnung zukommenden Leistungen beanspruchen können. Eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten hat eine Nachtragsverordnung vom 28. Januar d. J. gebracht und die auf Antrag ihrer Ar-

beitgeber von der Versicherungspflicht befreiten Dienstboten und in der Landwirtschaft Beschäftigten vom 3. Dezember ab den Angehörigen der zweiten Gruppe gleichgestellt. Den Ehefrauen der von der Versicherungspflicht befreiten Kriegsteilnehmer hat diejenige Krankenkasse die Wochenhilfe zu gewähren, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen. Für die von der Versicherungspflicht befreiten Wöchnerinnen selbst hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln die vorgeschriebenen Unterstützungen zu leisten. Das letztere würde z. B. auch Herrschaften betreffen, die ihre Dienstboten auf ihre Kosten bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichert haben.

Nur ein lückenhafter Schutz der kommenden Generation war damit gewährleistet. Den wichtigen Schlüsselstein in der Gesetzgebung der Kriegswochenhilfe hat erst eine Bekanntmachung des Bundesrates allerneuesten Datums gelegt. Unter dem 23. April 1915 ist bestimmt worden, daß von diesem Tage ab — also nicht rückwirkend — aus Reichsmitteln für die weitere Dauer des gegenwärtigen Krieges sämtlichen Wöchnerinnen, die nach den bisherigen Bestimmungen eine Wochenhilfe noch nicht genießen, alle Unterstützungsleistungen der ersten Gruppe — also auch das Wochengeld — zuteil werden sollen, wenn die Männer Kriegsteilnehmer und sie selbst minderbemittelt sind. Als minderbemittelt gelten alle Kriegerfrauen, die Kriegsunterstützung beziehen. Ferner werden die Kriegerfrauen dann als minderbemittelt angesehen, wenn der Ehemann vor dem Eintritt ins Heer ein Jahreseinkommen von höchstens 2500 M hat oder das der Wöchnerin nach dem Dienst Eintritt verbliebene Gesamteinkommen höchstens 1500 M und für jedes Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 M beträgt; in den letzten Fällen dürfen aber dann nicht Umstände vorliegen, die einem Unterstützungsbedürfnis widersprechen.

Gebühren nach § 75 der Gemeindeordnung. Sind diese Gebühren im Konkursverfahren als bevorrechtete Forderungen (wie Umlagen etc.) zu betrachten?

In der Gemeinde D. lauten die Satzungen für die Wasserabnehmer in § 5 wie folgt: „Mit Genehmigung des Bürgerausschusses vom 20. Dezember 1908 und staatlicher Genehmigung vom 4. Januar 1909 wird der Wasserzins wie folgt festgesetzt:

Im Konkursverfahren gegen R. R. meldete die Gemeinde an a) Umlagen 99 M und b) Wasserzins 66 M. Die Umlage mit 99 M wurde als bevorrechtete Forderung in diesem Betrage an die Gemeinde verwiesen und bezahlt. Von den Wasserzinsen mit 66 M gelangten nur 20 Proz. von 66 M = 13 M 20 Pf. zur Anweisung. Die Gemeinde verlangte auf dem Klagewege gleiche Behandlung (als öffentlich rechtliche Geldforderung) wie bei den Umlagen.

Aus dem Urteil des Amtsgerichts S. (Tatbestand und Entscheidungsgründe) heben wir hervor:

Tatbestand: Die Forderung für Wasserzins für 1913 sei im Prüfungstermine im Betrage von 66 M und mit dem Vorrecht des § 61 Ziffer 2 R.O. festgestellt worden. Es komme ihr in der Tat auch dieses Vorrecht zu. In der Gemeinde D. sei die Entrichtung des Wasserzinses durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 20. Dezember 1908, der unter dem 4. Januar 1909 bezirksamtlich genehmigt worden sei, geregelt. Gemäß § 75 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. November 1884 „die Betreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betr.“ habe der Wasserzins den Charakter öffentlich rechtlicher Gebühren erlangt. Sonach genieße die Forderung aus Wasserzins für 1913 mit 66 M das Vorrecht des § 61 Ziffer 2 R.O. und das Klagebegehren sei unbegründet.

Die Frage ist demnach, ob die Wasserzinsforderung mit 66 M in Wirklichkeit eine bevorrechtete gemäß § 61 Ziffer 2 R.O. ist, oder nicht. Die Frage wurde vom Gericht verneint. Die Frage, was als öffentliche Abgabe im Sinne des § 61 Ziffer 2 R.O. anzusehen ist, ist in der Literatur umstritten. Nach der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung des Reichsgerichts fallen unter diesen Begriff nur Steuern und ihnen wesensgleiche Leistungen. Vgl. Jäger a. a. O. Anm. 17 zu § 61 R.O. — Es gehören zu öffentlichen Abgaben nicht einmal die Gebühren der Gerichte. Daß dem Wasserzins an sich der Charakter einer öffentlichen Abgabe zukomme, behauptet die Beklagte selbst nicht. Sie stellt sich lediglich auf den Standpunkt, daß die aufgrund des § 45 der Gemeindeordnung durch staatlich genehmigten Gemeindebeschluß im Voraus nach bestimmten Normen und Sätzen erfolgte Regelung des Wasserzinsinzugs dem Wasserzins gemäß § 1 Ziffer 3 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. November 1884 „die Betreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betr.“ den Charakter einer öffentlichen Abgabe verleihe. Dies ist jedoch nach Ansicht des Gerichts nicht der Fall. Die angeführte Verordnung Großh. Ministeriums des Innern will nicht eine Definition des Wesens öffentlicher „Abgaben“ geben, sondern nur die Art der Betreibung öffentlich-rechtlicher „Forderungen“ regeln. Sie unterscheidet auch ausdrücklich zwischen Umlagen im engeren Sinne (§ 1 Ziffer 1) und besonderen „Beiträgen“ (§ 1 Ziffer 3) und stellt für diesen Kreis von Forderungen aus Zweckmäßigkeitsgründen gleichartige Betreibungsvorschriften auf. Auch § 75 der Gemeindeordnung spricht ausdrücklich von Gebühren. Ganz abgesehen aber von dieser formellen Bezeichnung fällt der Wasserzins aber deswegen nicht unter den Begriff der öffentlichen Abgaben, weil ihm das Be-

ien derselben nicht zukommt. Er ist lediglich das Entgelt für die Wasserlieferung von Seiten der Gemeinde, das nach einer einheitlichen Grundtage aufgrund eines Einzugsregisters erhoben wird. Der Leistung öffentlicher Abgaben kann, beim Vorhandensein der selbstverständlichen Voraussetzungen, sich niemand entziehen.

Der Wasserzins aber entfällt, sobald ein Bürger kein Wasser aus der Wasserleitung entnimmt, weil er z. B. einen eigenen Brunnen hat u. c.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Bergütung für die außerordentliche Tätigkeit der Bürgermeister und Gemeindefreiber während des Krieges.

In vorstehendem Betreff enthält die Nr. 13 des „Bayerischen Bürgermeister“ die nachstehende Einwendung, welche auch für unsere badischen Verhältnisse zutreffend und nicht nur für Bürgermeister und Ratschreiber, sondern auch für die Gemeindefreiber von Interesse sein dürfte:

In der Nr. 100 des k. bayer. Staatsanzeigers vom 30. April 1915 finden wir folgende Notiz:

„Dachsfurt, 28. April. Das k. Bezirksamt Dachsfurt regt die Gewährung von besonderen, nicht zu kärglich bemessenen Vergütungen für die außerordentlichen Dienstleistungen der Bürgermeister, Stadt- und Gemeindefreiber infolge der durch die Kriegszeit vermehrten gemeindlichen Geschäftsaufgaben an und sieht der Vorlage der gemeindlichen Verwaltungsbeschlüsse hierüber entgegen. Das Amt beabsichtigt, seinerzeit die Uebernahme eines Teiles der den Gemeinden hierdurch erwachsenden Ausgaben auf den Kommunalverband zu beantragen.“

Es steht außer allem Zweifel, daß die Bürgermeister und Gemeindefreiber durch die Kriegsaufgaben, insbesondere durch die volkswirtschaftlichen Maßnahmen, in außerordentlichem Maße belastet wurden. Diese Belastung wurde noch dadurch verstärkt, daß häufig bald der Bürgermeister, bald der Gemeindefreiber zu den Fahnen berufen wurde, so daß der Zurückgebliebene vielfach die doppelte Arbeit zu leisten hatte. Wenn nun auch die Bürgermeister und Gemeindefreiber sich freudig in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben und es als Ehrensache betrachten, die zur Erringung des Sieges notwendigen wirtschaftlichen Maßnahmen durchführen zu helfen, so ist es doch zu begrüßen, daß ein Bezirksamt den Anfang gemacht hat, um dafür zu sorgen, daß den Bürgermeistern und Gemeindefreibern wenigstens ein Teil ihrer außerordentlichen Dienstleistungen vergütet wird. Besonders erfreulich ist der Gedanke, daß die Vergütungen nicht allein von den oft armen Gemeinden getragen werden sollen, sondern daß die Uebernahme wenigstens eines Teiles der Last auf die

breiteren Schultern der Distrikte in Aussicht gestellt ist.

Möchte die Anregung des k. Bezirksamts Dachsfurt bald überall Nachahmung finden! Möchte insbesondere die k. Staatsregierung Anlaß nehmen, die k. Bezirksamter auf ein gleiches Vorgehen hinzuweisen!

Bolkschulbetrieb während des Krieges.

In vorstehendem Betreff haben wir am 17. Mai d. J. folgenden Bericht an das Gr. Ministerium des Kultus und Unterrichts gemacht:

Großh. Ministerium des Kultus und des Unterrichts beehrt sich der unterzeichnete Vorstand des bad. Landgemeindenverbandes ehrerbietigst vorzutragen:

Es sind uns aus verschiedenen Gemeinden eines Amtsbezirks Klagen darüber zugegangen, daß das zuständige Kreis Schulamt keine Befreiung von Schülern der oberen Schuljahre vom Unterricht zum Zweck der Mithilfe in der Landwirtschaft mehr zulasse, da die diesbezüglichen ministeriellen Bestimmungen nur für das Jahr 1914 Geltung gehabt hätten. Wir können natürlich nicht nachprüfen, ob die behauptete ablehnende Haltung des betr. Kreis Schulamtes in der obigen Form richtig ist und ebensowenig ist es uns bekannt, ob auch andere Kreis Schulämter eine ähnliche Haltung einnehmen.

Sicher ist aber und es wird eines näheren Beweises nicht bedürfen, daß die Mithilfe der älteren Schulkinder in der Landwirtschaft im laufenden Jahr noch notwendiger ist als im vorigen Jahre und wir erlauben uns daher, an Hohes Ministerium die Bitte zu richten, dasselbe wolle, um alle Zweifel zu beseitigen und alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, an die Kreis Schulämter Befreiung ergehen lassen, auch im laufenden Jahr solange der Krieg noch dauert, etwaige Gesuche um Befreiung vom Unterricht in möglichst weitgehendem Maße berücksichtigen zu wollen.

Weiter wurde bei uns angeregt, es möchte der Fortbildungs- und Turnunterricht während des Sommers ganz ausgeföhrt werden, jener könne im Winter nachgeholt und der Turnunterricht überhaupt einmal einige Zeit entbehrt werden, zumal die jungen, dazu befähigten Lehrer meistens unter den Fahnen stehen und die älteren Lehrer vielfach weniger dazu befähigt und auch sonst mit Arbeit überbürdet seien. Wir halten auch diese Anregung für sehr zeitgemäß und möchten Hohes Ministerium dringend bitten, im Sinne derselben Verfügung treffen zu wollen, wobei wir noch darauf hinweisen möchten, daß auch in Landgemeinden sog. Jugendwehren gegründet wurden, wodurch der Turnunterricht in der Schule entbehrlich erscheinen dürfte.

Darauf erging unterm 28. Mai folgender Be-

scheid, den wir hiermit zur Kenntnis der Gemeinden bringen:

Die Beforgung der Feldgeschäfte während der Kriegszeit betr.

Unsere Bekanntmachungen vom 12. Februar (Schulverordnungsblatt 1915, Nr. 5, Seite 43) und vom 29. März d. Js. (Schulverordnungsblatt 1915, Nr. 11, Seite 72) haben sich zunächst nur auf die diesjährige Frühjahrsbestellung bezogen. Eine allgemeine Ermächtigung an die Gr. Kreisschulämter zur Freigabe des Unterrichts für die fünf oberen Schuljahre behufs Beteiligung an den weiteren landwirtschaftlichen Arbeiten des Jahres 1915 wird im Schulverordnungsblatt vom 1. Juni d. Js. erscheinen. Wir übersenden anbei eine Abschrift dieser Bekanntmachung. Zu einer allgemeinen Verfügung, den Turnunterricht während des Sommers in allen Gemeinden des Landes ausfallen zu lassen, besteht kein Anlaß, da die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden außerordentlich verschieden sind; die Gr. Kreisschulämter werden aber ermächtigt, im Bedürfnisfall auf Antrag der Ortsschulbehörden den Turnunterricht während des Sommerhalbjahres ausfallen zu lassen. Die weiter angeregte Frage der Auslegung der Fortbildungsschule im Sommerhalbjahr ist bereits durch unsere Bekanntmachung vom 31. März d. Js. (Schulverordnungsblatt 1915, Nr. 11, Seite 73) erledigt. Danach ist den Gr. Kreisschulämtern die Befugnis erteilt, auf Antrag der Ortsschulbehörden den Fortbildungsunterricht im Sommer ganz ausfallen zu lassen, wenn der Unterricht im Winterhalbjahr mit erhöhter Stundenzahl gemäß § 8 des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht vom 18. Februar 1874 nachgeholt wird. Anträge der Ortsschulbehörden in dieser Richtung sind durch Vermittlung der Bezirksämter an die Gr. Kreisschulämter zu stellen.

Gr. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Feuerversicherung.

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Stand nach der letzten Mitteilung | 3 865 350 M |
| Zugang bis 1. Juni | |
| Tannheim | 3 400 " |
| Gündlingen | 17 900 " |
| Distelhausen | 26 800 " |
| Rappenaue | 12 550 " |
| Sa. | 3 926 000 M |

Allerlei Verbandsnachrichten.

Dem Verband sind beigetreten die Gemeinden Duerbach, Amt Kehl und Schiltach, Amt Wolfach.

Die Ehrenurkunde für 25jährige Dienstzeit erhielt Herr Bürgermeister Münzer von Mauenheim, Amt Engen.

Zufolge unseres letzten Aufrufs haben weitere 94 Gemeinden Beiträge zur Kriegsspende im Gesamtbetrage von 1920 M geleistet.

Bis jetzt sind uns die Adressen von 22 am Krieg teilnehmenden Bürgermeistern bekannt geworden und erhielten dieselben je eine Liebesgabe vom Verband; Empfangsbescheinigungen sind auch bereits von einem Teil derselben eingegangen.

8. Rechnerverband.

Bezirksverein Sadingen.

Am Sonntag, den 25. April nachmittags tagten in der „Post“ in Kleinlaufenburg die Gemeinde-, Stiftungs- u. Krankenkassenrechner des Bezirks, die sich trotz der Zeiten Ungunst verhältnismäßig zahlreich eingefunden hatten. Der Bezirksvorstand, Stadtrechner Neub-Kleinlaufenburg hieß die Kollegen herzlich willkommen und erstattete den Rechenschaftsbericht für das letzte Jahr. Zwei Mitglieder der Vereinigung, die Rechner von Karlsruhe und Röllingen-Rheinfelden, stehen im Felde; man wird sie aus der Vereinskasse bedenken. Die letztes Jahr vom Vorstand ausgegangene Anregung auf Entschädigung der Rechner für Kasseneinbußen in Form feststehender Jahresvergütungen fand bei Gr. Bezirksamt volle Billigung und warme Unterstützung, der es auch zu danken ist, daß ihr da und dort im Bezirk entsprochen wurde. Zu wünschen ist, daß auch die darin noch ausstehenden Gemeinden baldigst nachfolgen und befriedigende Regelung treffen, wie sie in andern Landesteilen längst geschah. Die Herbstversammlung findet in Sönnert statt.

— **Jahresversammlungen** mit der Erstattung des Jahres- und Rechenschaftsberichts und Behandlung der schwebenden Kriegsarbeiten hielten ferner die Bezirksvereine Schönau in Schönau und Schopphelm in Langenau ab.

10. Briefkasten.

Hr. Bürgstr. R. in W. Die Fertigung der Kriegs-Chronik nach Beendigung des Krieges wird wesentlich erleichtert, wenn die Briefe, Gemeindeakten und sonstige wichtige auf den Krieg sich beziehende Materialien sorgfältig gesammelt und gebettet werden. Das Entgegenkommen eines Mitarbeiters wird es uns möglich machen, eine solche Chronik (Musterchronik) in der Zeitschrift zu veröffentlichen. Sie wird in zwei Hauptabteilungen zerfallen, von denen die erste sich auf die Kriegsteilnehmer selbst (Namen, Todesfälle, Verwundungen, Regelung der Hinterbliebenenversorgung, Renten etc.) bezieht, während die zweite hauptsächlich die wirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (Familienunterstützungen, Wochenhilfe, Deckung des Aufwandes etc.) zum Gegenstande hat. Da und dort werden von Ortsvorständen die Photographien der Gefallenen gesammelt, um sie später in eine Sammeltafel aufzunehmen und auch dem Gemeindechronik-Bogen 2 an geeigneter Stelle einzufügen. Diese Braven, die für des Vaterlandes Schutz und Ehre den letzten Tropfen ihres Herzbutes geopfert haben, verdienen es, daß sie auch im Wille dem Gedenken der Nachwelt als leuchtendes Beispiel von Mut und Tapferkeit erhalten bleiben.

Neue Formulare für die Kriegszeit!

Den verehrl. Gemeinden empfehlen wir nachstehende Formulare:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubungsgeſuch für Krieger 1c. Geſuch um Reiſepaß. 2. Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe. 3. Heiratsſchein (für die Hinterbliebenen gefallener Krieger zum Geſuch um Bewilligung der gefeßl. Verſorgungsgebühren). 4. Anzeige ans Bezirksamt über Aenderung der Familienverhältniſſe. 5. Geſuch an Landesverſicherungsanſtalt um Hinterbliebenenhiſſe. 5a. Begleitſchreiben hiezu. 6. Geſuch an Landesverſicherungsanſtalt um Bewilligung einer Hiſſe für ein erkranktes Familienmitglied. 7. Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waiſengeldern. 8. Antrag auf Bewilligung von Kriegſelterngeſd. 9. Antrag auf Bewilligung von Gnadengebühren. 10. Begleitſchreiben zu 7, 8, 9. | <ol style="list-style-type: none"> 11. Sterbfallsanzeige über einen Kriegsteilnehmer. 13. Bitte um ein Gedenkblatt für Gefallene. 14. Begleitſchreiben hiezu. 15. Erlaubniſſchein zum Ausmahlen von Getreide. 365a. Geſuch um Bewilligung von Familienunterſtützung (Muſter 1) 365b. Anweiſungsliſte für die bewilligten Unterſtützungen, Titel (Muſter 2) 365c. Anweiſungsliſte für die bewilligten Unterſtützungen, Einlagen (Muſter 2) 365e. Unterſtützungsausweiſ (Muſter 3) 365d. Zahlungsliſte für die Unterſtützungen, Titel (Muſter 4) 365d. Zahlungsliſte für die Unterſtützungen, Einlagen (Muſter 4) 365e. Beſcheinigung über den Empfang der Unterſtützung (Muſter 5) 365f. Erſuchen an Bezirksamt um Erſatzleiſtung (Muſter 6) |
|--|---|

Spachholz & Ehrath, Bonndorf bad. Schwarzwald.

Bülow - Pianinos

mit Flügelton- in allen Stil- und Holzarten. Neue
Pianos von Mk. 425.— an. Gebrauchte Pianos zu Mk.
300.—, 350.—, 400.— mit voller Garantie.

Hoher Extra-Rabatt
Franko-Probedienung. — Viele Tauſend Referenzen.
Pracht-Katalog frei.
Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6
Vertragsfirma ſeit 1906.

Zur Rechnungsſtellung empfehlen wir:

Neu! Neu!

Gemeinderechnungsvorträge

für die

Kriegsfamilienunterſtützungen

und zwar:

- a. Darſtellung der an die Berechtigten gezahlten Monatsbeträge mit Ausſcheidung der Anteile für Reich und Lieferungsverband
- b. Verteilung zur Verbuchung in den einzelnen Rubriken

Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen ſind zu richten:

in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an deſſen Geſchäftsſtelle in Heidelberg — Obere Neckarſtraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an deſſen Vorſitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schopfheim; —
- c) der **Beſtellung** und des **Versands** der Zeiſchrift an die Geſchäftsſtelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konſtanz — Schützenſtraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtreviſoren- und Rechner-Verbände. Geſchäftsſtelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberreviſor Bundschuh in Konſtanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.